

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 23.02.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

30.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen; hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	90
31.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre zum 01.01.2011	92
32.	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten der Fa. Ökotox im Landkreis Helmstedt	95
33.	Sitzung des Kreistages	97

B. Nichtamtlicher Teil

**30. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die vom Rat der Stadt Schöningen am 16.09.2010 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Helmstedt am 17.12.2010 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 07.02.2011, Az. 63/61 20/54019-Änd. 15 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist dem beige-fügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

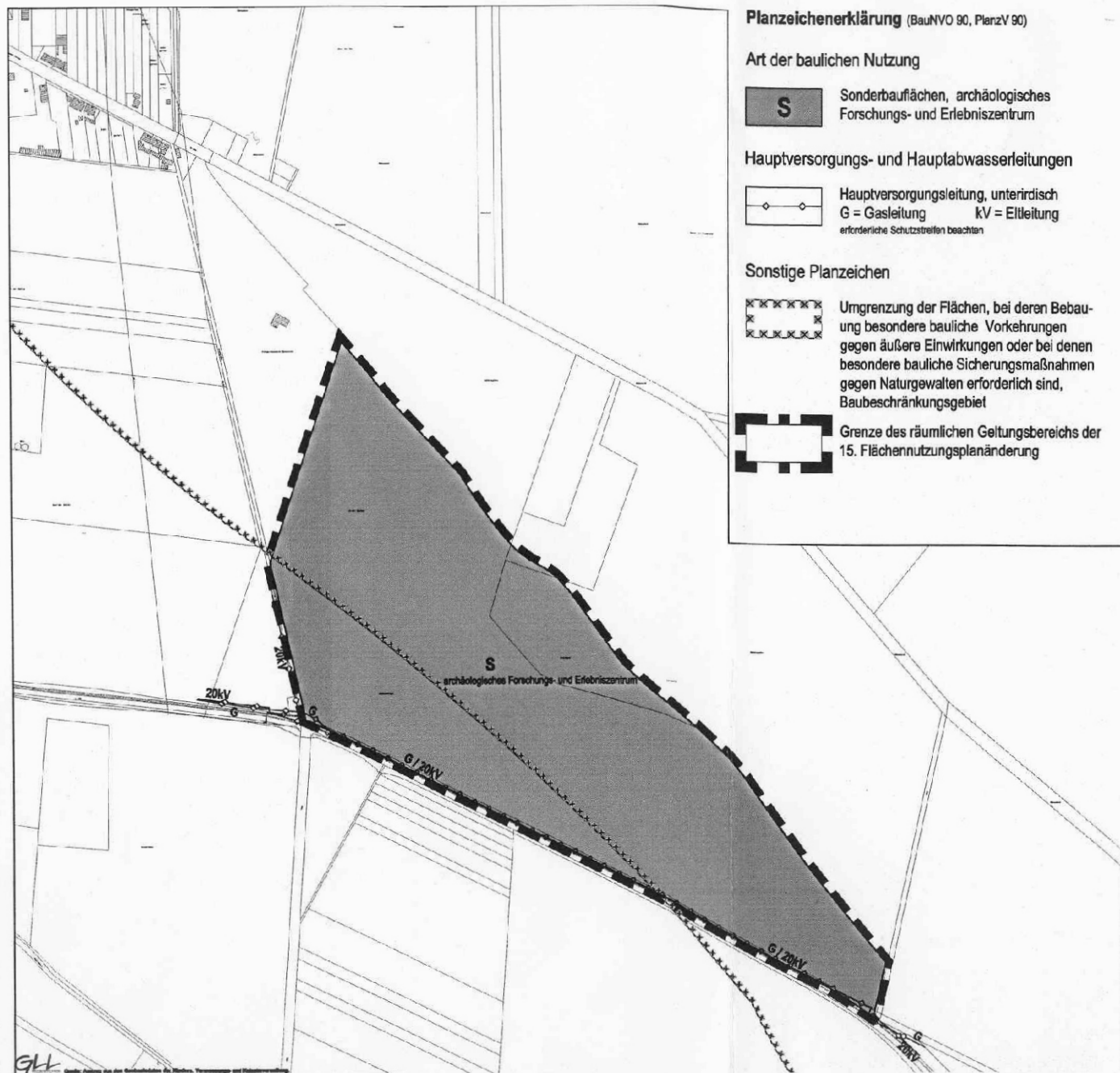
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 12, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 15. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schöningen, 14.02.2011
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)



Stadt Schöningen

Flächennutzungsplan 15. Änderung



M 1:5.000

Schöningen

Stand: GV

31. Bekanntmachung der

1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre zum 01.01.2011

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2010 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Weddel-Lehre“ (WWL). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Cremlingen, Lehre, die Samtgemeinden Nord-Elm und Sickinge sowie Teile der Städte Braunschweig, Wolfsburg und Königslutter am Elm.
- (4) Der Verband kann ein Dienstsiegel führen, in dem sein Name, die Abkürzung WWL und das Symbol eines Oberflurhydranten enthalten sind.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufgaben:

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder
 1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und
 2. Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Cremlingen, Lehre und der Samtgemeinde Nord-Elm ist gemäß § 97 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Entsorgungsgebiet auf den Verband übergegangen.
 3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen durchzuführen.

- (2) Der Verband kann außerdem durch Beschluss der
Verbandsversammlung weitere Geschäftsfelder im Rahmen des
WVG erschließen.

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 des Gesetzes über Wasser – und Bodenverbände (WVG)
unterbleibt.

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufgaben der Versammlungen

Die Versammlungen haben folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des
Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und über die
Anwendung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser
und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel- Lehre.
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung bzw. die Auflösung des Verbandes.
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und
Verband.
11. Entscheidungen über die ihr von Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 26 der Satzung erhält folgende Fassung:

Privatrechtliche Entgeltregelung

- (1) Die Versorgung der Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser und die
privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der "Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)
vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750 ff) und den Ergänzenden

Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Entsorgungsgebiet Cremlingen/Lehre und Nord-Elm erfolgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lehre, den 10.12.2010

gez. Günter Eichenlaub
(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

Dienstsiegel

ABI-Nr. 7 vom 23.02.2011

32. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten der Fa. Ökotox im Landkreis Helmstedt

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gibt gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 39 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bekannt, dass die Firma Ökotox GbR aus Braunschweig eine Kartierung im Auftrage des Landkreises Helmstedt durchführt.

Zeitraum	April – Dezember 2011
Kreis	Helmstedt
Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde	Schöningen Heeseberg Büddenstedt <u>in Teilbereichen von</u> Helmstedt: südl. Stadtgebiet Nord-Elm: südl. Süpplingenburg, Süpplingen, Frellstedt, Rábke, Warberg, Wolsdorf Königslutter: südl. Stadtgebiet, Bornum, Sunstedt, Lelm <u>sowie in den gemeindefreien Gebieten</u> Schöningen Königslutter Brunslieberfeld

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten und besichtigen. Hierfür dürfen sie Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Ebenso darf das an Betriebsräume unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten betreten werden. Sofern letzteres im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt eine kurzfristige Mitteilung vor Ort.

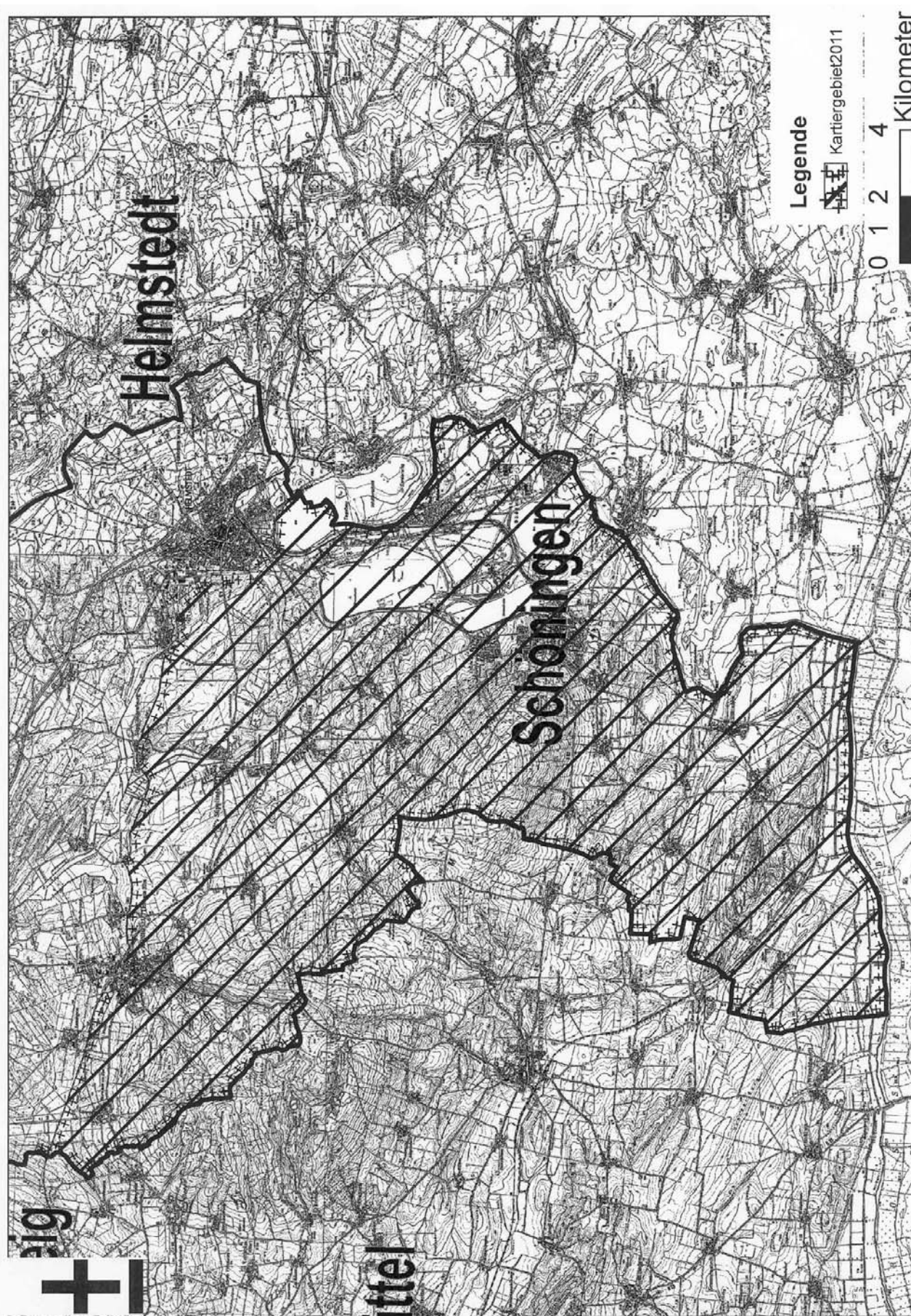
Diese regionalen Untersuchungen dienen der Erfassung der Biotoptypen.

Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze und den o. g. Einschränkungen haben Grundstückseigentümer den von der Fa. Ökotox beauftragten Personen das Betreten zu gestatten.

Die Kartierer führen das Schreiben der Beauftragung durch den Landkreis Helmstedt mit. Sie werden auf die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fa. Ökotox bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -



33. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 04.03.2011, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 21. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 20. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 17.12.2010
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Resolution zur Endlagerung radioaktiven Abfalls;
- Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen -
9. Änderung der Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Helmstedt (Stand April 2009)
sowie Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.02.2011
10. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen;
hier: HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt GmbH
11. Auflösung des Krankenhausbeirates
12. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2010 im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 31.12.2010
13. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1,4 Mio. EUR vom Kreditmarkt
14. Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz 2009 des Landkreises Helmstedt im Rechnungsstil der doppelten Buchführung
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2011
16. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen durch Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt;
hier: Gymnasium am Bötschenberg in Helmstedt

17. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Spenden zur Errichtung eines „Erlebnisgartens“ auf dem Gelände des Jugendfreizeitheimes in Scheppau
18. Gesetzentwurf zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (Einführung der Schulform Oberschule);
hier: Antrag der FDP/UWG-Kreistagsgruppe auf Umwandlung der Hauptschule und der Realschule in Königslutter a. E. sowie der Haupt- und Realschulen in Lehre und Velpke in Oberschulen zum 01.08.2011
19. Beirat für Menschen mit Behinderung
20. „Regionalverbund für Ausbildung e. V. (RVA)“
hier: Heranziehungsbeschluss
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.12.2010 –
21. Zukünftige Durchführung der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im Landkreis Helmstedt;
hier: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfsburg
22. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 22.02.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 7 vom 23.02.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian